



Österreichische Ärztekammer
Zu Hd. Frau Mag. Rita M. Offenberger
Referat für Leitlinien, Patientensicherheit,
HTA und Guidelines International Network
Weihburggasse 10-12, 4.Stock
1010 Wien

Datum: 04.12.2014

**Ärztliche Berufshaftpflicht – Umfang Versicherungsschutz für zur
Ordinationsangestellte Auszubildende im Rahmen eines Berufspraktikums**

Sehr geehrte Frau Mag. Offenberger,

bezugnehmend auf Ihr Mail vom 02.12.2014 bestätigen wir wunschgemäß, dass
der Versicherungsschutz im Sinne unserer Rahmenvereinbarung auch für
auszubildende Ordinationsangestellte im Rahmen ihrer Praxisausbildung gemäß
MAB-Gesetz gilt.

Wir werden unsere Mitgliedsunternehmen entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Günter Albrecht
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mag. Günter Albrecht
Haftpflicht-/Luftfahrtversicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 218
Fax: (+43) 1 71156- 270
gunter.albrecht@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Unser Zeichen: Mag. GA/BW
Aktnummer: 2000, 2500
Ausg Nr.: 145024

Seite 1/1

2.11.2019

7644

An die
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Recht & Schiedsstellen

Dr. Maria Leitner
Kurzzeichen: wh
Tel.: + 43 732 77 83 71-207
Fax: + 43 732 78 36 60-207
waldhauser@aekoee.at

Linz, am 19. November 2019

**Rahmenvereinbarung der ÖÄK mit dem VVO über
die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung -
Nichtärztliches Personal im Praktikum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Pkt. 3 der Rahmenvereinbarung über die Berufshaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal.

Die Ausbildung zur Ordinationsassistentin nach dem MABG kann entweder in einem Dienstverhältnis erfolgen oder auch ohne Dienstverhältnis, in diesem Fall hat die Auszubildende dann ein Praktikum im Ausmaß von mindestens 325 Stunden bei einem niedergelassenen Arzt zu absolvieren. Dabei handelt es sich um kein Dienstverhältnis.

Es stellt sich daher die Frage, ob Ordinationsassistentinnen oder auch sonstiges nicht-ärztliches Personal während eines Praktikums (ohne angestellt zu sein) von der Berufshaftpflichtversicherung des Ordinationsinhabers umfasst sind.

Wir ersuchen höflich um Abklärung mit dem VVO und danken für Ihr Bemühen im Voraus.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

